

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und besondere Bestimmungen für Mietobjekte



Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vermieters erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Unterzeichnung des Mietvertrages gelten diese Bestimmungen als akzeptiert.

Eigentumsrecht

Das Mietobjekt bleibt, unabhängig von der Mietdauer oder den bezahlten Mietzinsen, vollumfänglich Eigentum des Vermieters. Der Mieter darf weder durch Verkauf oder Abtretung, noch in anderer Weise darüber verfügen. Untervermietung bedarf der Zustimmung vom Vermieter. Wird die Mietsache vom Mieter untervermietet, haftet er allein gegenüber dem Vermieter. Der Vermieter behält es sich vor, ein Depot zu verlangen.

Sorgfaltspflicht

Der Mieter ist verpflichtet mit der Mietsache schonend umzugehen und Schäden zu vermeiden. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Allfällige Reparaturen durch den Vermieter für Schäden durch übermässige Abnutzung sind in der Mietgebühr nicht inbegriffen und werden separat verrechnet.

Verschmutzungen sind durch den Mieter zu reinigen.

Allfällige notwendige Nachreinigungen der Mietgegenstände durch den Vermieter können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

Übergabe-Protokoll

Der Vermieter übergibt dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt die im Vertrag erwähnten Mietobjekte in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand.

Bei Mietbeginn wird ein Übergabe-Protokoll erstellt, welches vom Kunden durchzulesen und zu unterzeichnen ist. Dabei werden die wichtigsten Punkte aufgeführt und vor Ort mit einem Inventarheft detailliert erklärt. Bei Rückgabe wird erneut ein Protokoll für etwaige Schäden oder Verschmutzungen erstellt. Der Kunde erhält jeweils mit dem Mietartikel ein Doppel.

Verdeckte Mängel sind sofort nach deren Entdeckung anzuzeigen, ansonsten angenommen wird, das Objekt sei in einwandfreiem Zustand übergeben worden. Mängel, die während der Mietzeit auftreten, dürfen nur durch den Vermieter oder durch von ihm bezeichnete Personen behoben werden.

Anzahlung / Restzahlung / Kautio n / Depot

Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in der Höhe von 10-20% des unterschriebenen Mietbetrages zu leisten. Die Restmiete ist in jedem Fall vor Mietbeginn fällig. Es wird jeweils eine Kautio n (Depot) erhoben. Bei der mobilen Bar ist dies Fr.300.00 Die Kautio n wird mit dem Mietbetrag spätestens bei der Übergabe der Mietartikel eingezogen und erst nach dem Anlass nach Abzug allfälliger Schäden oder Reinigungskosten innert 5 Tagen zurückerstattet. Die Kautio n bleibt solange beim Vermieter, bis allfälliger Schäden oder Reinigungskosten vollumfänglich repariert und beglichen sind. Etwelche schwere Schäden wie Einbruch- oder Brandschäden werden separat nach einer gemeinsamen Beurteilung und/oder einer Expertise (ggf. Polizei und Versicherungsexperte) in Rechnung gestellt und sind umgehend nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

Bei kurzfristiger Miete ist der gesamte Betrag inkl. Kautio n vor Ort in Bar zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, so behält sich der Vermieter das Recht vor, die Mietsache wieder abzuziehen und die angefallenen Kosten (Weg, Personal und Zeit) dem Mieter zu verrechnen.

Vertragsrücktritt / Stornierung

Eine Stornierung (Vertragsrücktritt) ist nur schriftlich wirksam. Bei einem Vertragsrücktritt bis 30 Tage vor dem Event werden 30% des Mietbetrages als Stornogebühr zurückbehalten.

Bei Vertragsrücktritt bis 5 Tage vor der Veranstaltung werden 70% der Mietkosten als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Bei Vertragsrücktritt 4 Tage und weniger vor der Veranstaltung werden 100% der Mietkosten in Rechnung gestellt.

Wird das Fahrzeug vor Ort durch den Mieter oder seinem Stellvertreter aus etwelchen Gründen zurückgewiesen, so ist der gesamte Mietbetrag und fällig. Sofern der Mieter gegenüber dem Vermieter falsche Angaben gemacht hat oder sich nicht an die Mietbedingungen hält, kann der Vermieter jederzeit und ohne weiteren Kommentar auch noch vor Ort vom Vertrag zurücktreten und alle Mietsachen vollumfänglich abziehen. In diesem Fall wird der gesamte Mietbetrag fällig und wird nicht mehr zurückerstattet.

Schaden-Haftpflichtversicherung

Versicherung ist Sache des Mieters.

Die Versicherungsdeckung für das Veranstaltungs- Unfall- und das Haftpflichtrisiko des Veranstalters sind Sache des Mieters.

Im Übrigen haftet der Mieter vollumfänglich für Verlust und / oder Schaden aller Mietgegenstände während der ganzen Mietdauer und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Deshalb wird dem Mieter empfohlen, sich im Voraus zu vergewissern, ob ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Transport mit Anhänger/Unfall

Für die Ladungssicherung bei Anhängern ist der Mieter bzw. der Fahrzeuglenker selber verantwortlich.

Bei Unfall hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu verständigen.

Der Mieter ist verpflichtet ein europäisches Unfallprotokoll auszufüllen und dem Vermieter vorzuweisen. Das erübrigt sich, wenn der Mieter einen Polizeirapport vorweist.

Der Vermieter weist den Mieter auf das maximale Ladegewicht des Anhängers hin.

Maximale Anhängelasten des Zugfahrzeugs sind Sache des Mieters.

Der Vermieter haftet in keiner Weise für Bussen oder sonstigen Gebühren durch Übertretungen jeglicher Gewichte und Masse, inbegriffen Übermasse (Länge, Breite, Höhe).

Der Vermieter weist den Mieter im Weiteren auf die maximalen Geschwindigkeiten hin.